



Urteil

Im Berufungsverfahren zwischen

Den Allgäu Comets Kempten e. V., Beethovenstr. 12, 87435 Kempten,

Berufungskläger,

gegen

den American Football Club Frankfurt Universe e. V. vertreten durch Rechtsanwalt Thorsten Peppel, Carl- Ulrich-Str. 11, 63263 Neu- Isenburg,

Berufungsbeklagter

wegen Einspruchs gegen den Beschluss des Ligaobmanns der GFL Süd vom 15.08.21 betreffend die Wertung des für das am 24.07.21 geplanten Spiels Frankfurt Universe vs. Allgäu Comets mit 0:2/0:20 gegen die Allgäu Comets (Spielwertung des Spiels vom 24.07.2021)

hat die Wettkampfkommision aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2021 in der Sportschule des Landessportbundes Hessen beschlossen:

1. Dem Einspruch der Allgäu Comets Kempten e.V. wird nicht stattgegeben.
2. Für den Beschluss des Ligaobmanns vom 15.08.21 wird der sofortige Vollzug gem. §22 der Rechts- und Verfahrensordnung des AFVD angeordnet.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.
4. Die Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten der Allgäu Comets Kempten e.V.

Entscheidungsgründe:

1. Sachverhalt

Für den 24.07.2021 war in der German Football League (GFL) das Pflichtspiel des Berufungsklägers gegen den Berufungsbeklagten in Frankfurt am Main angesetzt. Am Nachmittag des 23.07.2021 erhielt der Berufungskläger einen Hinweis durch einen Trainer des Beklagten, dass ein Spieler des

Berufungsbeklagten am 23.07.2021 einen positiven Corona-Schnelltest ausgewiesen haben soll. Nach internen Beratungen sagte der Berufungskläger in der Nacht vom 23.07.2021 zum 24.07.2021 um 00.30 Uhr per E-Mail gegenüber dem Ligaobmann – nicht aber gegenüber der Berufungsbeklagten - ab. Der Berufungsbeklagte wurde erstmals am Vormittag des 24.07.2021 informiert. Der Ligaobmann der GFL wurde durch den Berufungskläger vor der erfolgten Spielabsage nicht kontaktiert, wobei der Berufungskläger das Spiel auch im Fall einer negativen Entscheidung des Ligaobmanns, ob der Berufungskläger hätte antreten müssen, nicht durchgeführt hätte.

Der Ligaobmann der GFL hat dieses Verhalten des Berufungsklägers als schuldhaften Spielausfall (§25 BSO) eingeordnet und mit Beschluss vom 15.08.2021 gegen den Berufungskläger mit 0:20 und damit für den Berufungsbeklagten mit 20:00 Spielpunkten und 0:2 bzw. 2:0 Wertungspunkten in der Tabelle gewertet. In der Rechtsmittelbelehrung wird die Einspruchsfrist mit fünf Tagen für den Einspruch als solchen – einschließlich der Begründung – mitgeteilt.

Gegen diesen Bescheid wendet sich der Berufungskläger und hat dagegen am 19.08.2021 Einspruch eingelegt, den er am 25.08.2021 begründet hat.

Der Berufungskläger trägt vor, dass er das Spiel aufgrund einer dringenden Empfehlung des Gesundheitsamtes des Kreises Oberallgäu abgesagt habe.

Der Berufungskläger handle weiter nicht nur im eigenen Interesse, sondern auch in dem des Vereins ASC Stuttgart Scorpions, der aufgrund der Spielumwertung nunmehr Tabellenletzter sei.

Man habe zudem noch die Ergebnisse des letzten Spieltages der GFL abwarten wollen, um zu entscheiden, ob man die Berufung weiterverfolgte.

Der Berufungskläger beantragt, der Berufung gegen den Bescheid des Ligaobmanns vom 15.08.2021 zu entsprechen und den Bescheid aufzuheben.

Der Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen und den Bescheid vom 15.08.2021 bestehen zu lassen.

Der Mitarbeiter des Gesundheitsamtes des Kreises Oberallgäu sei ein früherer Spieler des Berufungsklägers. Entsprechend bestünden Zweifel an der Objektivität der Stellungnahme. Jedenfalls sei das Gesundheitsamt des Kreises Oberallgäu für ein Spiel in Frankfurt am Main weder sachlich noch örtlich zuständig. Noch sei eine möglich – aufgrund möglicherweise fehlerhaften Sachvortrags des Berufungsklägers beim Gesundheitsamt entstandene – Empfehlung eine behördliche Untersagungsverfügung.

Der Berufungsbeklagte habe sich sowohl an das Corona-Protokoll der GFL gehalten, als auch das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main informiert. Das Gesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main habe weder vor noch nach dem Spiel Quarantäne-Anordnungen gegen weitere Spieler des Berufungsbeklagten getroffen. Der Berufungsbeklagte habe seine Spieler vor jedem Training – von dem eines nach dem Bekanntwerden des positiven Tests standgefunden habe – getestet – ohne weitere positive Ergebnisse. Selbst wenn alle Spieler, die an dem letzten Training an dem der betroffene Spieler (damals noch mit negativem Testergebnis) teilgenommen habe, anwesend waren, nicht zum Spiel am 24.07.2021 zugelassen worden wären, wäre der Berufungsbeklagte spielfähig gewesen.

2. Begründung

Der Antrag auf Berufung ist zwar an sich zulässig, aber nicht statthaft, da bereits verfristet, und zudem unbegründet.

2.1.

Der Einspruch wurde nicht fristgerecht eingereicht, da der Einspruch erst am 25.08.21 durch die Begründung vervollständigt wurde. Gem. Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 15.08.21 war eine Frist von fünf Tagen gesetzt. Ein Antrag und somit auch eine Gewährung auf Fristverlängerung lag nicht vor. Die Einheit von Antrag und Begründung dient der im Sportrecht notwendigen Beschleunigungsmaxim. Nur eine schnelle und effiziente Sportgerichtsbarkeit kann einer laufenden Punktrunde den Spielbetrieb absichern. Ein wochenlanges Zuwarten auf die Begründung verlängert das Verfahren und hat Auswirkungen auf den gesamten Spielbetrieb

2.2.

Der Einspruch ist zudem unbegründet:

1. Dem Berufungskläger fehlt es bereits an einem Rechtsschutzbedürfnis. Dessen eigener Vortrag stützt sich darauf, nicht der alleinige Verursacher des Spielausfalls gewesen zu sein, sondern dass der Berufungsbeklagte mindestens auch eine Verantwortung für den Spielausfall trage. Dies hätte dann zu einer Entscheidung geführt, das Spiel gegen beide Vereine als verloren zu werten. In diesem Fall hätte sich an der Tabellenplatzierung des Berufungsklägers aber nichts geändert. Der Berufungskläger wäre weiterhin auf Tabellenplatz vier der GFL Süd verblieben. Ändert aber der Ausgang des Rechtsmittels nichts, dann gibt es kein subjektives Rechtsinteresse, das zu schützen ist und entsprechend keine Rechtsschutzbedürfnis.
2. Der Berufungskläger hätte ein eventuell bestehendes Rechtsschutzbedürfnis durch widersprüchliches Verhalten verwirkt, da er seinen Einspruch nicht vorangetrieben, sondern zunächst vom Ausgang der GFL Punktrunde abhängig gemacht hat. Das gewertete Spiel hätte am 24.07.2021 stattfinden sollen. Der Entscheid des Ligaobmann erging am 15.08.2021. Erst als der letzte Spieltag der GFL Punktrunde vorbei war, hat der Berufungskläger dann entschieden, das Berufungsverfahren voranzutreiben. Dies bedeutet, dass es ihm nicht um die Klärung des Einspruchs als solchem ging, sondern um andere Aspekte, nämlich, wer Tabellenletzter in der GFL Süd wird – nämlich entweder der Berufungsbeklagte oder der Verein ASC Stuttgart Scorpions. Diese Frage ist aber kein Schutzgut des Berufungsklägers. Wenn der Berufungskläger aber die Berufung nicht weiterbetrieben hätte, wenn der Berufungskläger Tabellenletzter gewesen wäre und nicht die Stuttgart Scorpions, so wird das Einspruchsrecht letztlich zum Schaden aller anderen Vereine in der GFL angewendet, die auf Play-Off Spielpaarung und Ansetzungen der Abstiegsrunde warten. Dies ist dann aber rechtsmissbräuchlich.
3. Gem. BSO § 25 gibt es bei einem angesetzten aber nicht gespielten Spiel nur dann eine Neutralisierung des Spiels, wenn kein Verein die Absage zu verantworten hat. Da die Allgäu Comets das Spiel abgesagt haben und somit das Nichtstattfinden des Spiels verursacht haben, kann auch keine Verantwortung des Berufungsbeklagten konstruiert werden. Es hätte die Möglichkeit gegeben, zum Spiel anzureisen und vor Ort eine Entscheidung

herbeizuführen. Dies hätte ggf. auch zeitlich die Möglichkeit geschaffen, die Entscheidung auf weniger Annahmen und Hörensagen zu treffen. Viele Angaben in der Einspruchsbegründung waren zum Zeitpunkt der Absage nicht bekannt und sind daher nicht zu berücksichtigen.

4. Die Absage des Spiels maßgeblich auf die Aussage eines Mitarbeiters des Landratsamtes Allgäu durchzuführen, genügt nicht den Sorgfaltsmaßstäben, die an das Handeln eines Vereins der GFL zu Grunde zu legen sind. Dem Landratsamt Allgäu fehlt es an der örtlichen Zuständigkeit für ein Spiel im hessischen Frankfurt am Main. Dass der Mitarbeiter – wie die mündliche Verhandlung ergeben hat - ein ehemaliger Spieler und Mitglied des Vereins ist, ist nicht hilfreich. Weiterhin kann nicht mehr nachvollzogen werden, ob dem Mitarbeiter tatsächlich alle relevanten Informationen zugänglich gemacht wurden.
5. Dem Berufungsbeklagten kann lediglich vorgehalten werden, dass es einen Übertragungsfehler hinsichtlich der Teilnehmerliste des Trainings am Dienstag vor dem Spiel gab. Da die Allgäu Comets jedoch nach eigener Einlassung in der Einspruchsbegründung auf Basis der Informationen durch Mele Mosqueda handelten, war dieser Fehler für die Entscheidung auch nicht relevant. Die Meldung des positiv getesteten Spielers an das Gesundheitsamt Frankfurt erfolgte durch das testende Unternehmen „InVitaGO GmbH“, für die weitere Vorgehensweise des Gesundheitsamtes trägt der Verein Frankfurt Universe keine Verantwortung.
6. Der Berufungsbeklagte hat nach dem positiven Antigen- Schnelltests des Spielers mehrfache Tests der Mannschaft durchgeführt. Noch vor dem Ergebnis des PCR- Tests, demnach vorsorglich. Die Hygienerichtlinien sehen zudem einen Test am Spieltag vor. Es ist nicht zu erkennen, dass der Verein seiner Fürsorgepflicht nicht nachgekommen ist.
7. Eine Freigabe des Spiels durch das Gesundheitsamt Frankfurt war zu keiner Zeit erforderlich. Das Gesundheitsamt hätte ggf. weitere Spieler in die häusliche Absonderung entsendet. Da der Berufungsbeklagte jedoch über 80 Spielerpässe verfügt, wäre die Spielfähigkeit zu keiner Zeit beeinträchtigt gewesen. Zudem ist nach der hessischen Landesverordnung eine Absonderung für geimpfte und genesene Personen nicht vorgesehen.

3.

Da der Einspruch bereits aufgrund eines Fristversäumnisses abzuweisen war, wird die Revision nicht zugelassen. Eine Revision soll dann möglich sein, wenn es um Fragen grundsätzlicher Bedeutung geht. Die Bewertung eines Fristversäumnisses hat keine grundsätzliche Bedeutung.

4.

Der Sofortvollzug wird angeordnet, da ein Interesse des Verbandes, der Liga GFL und aller Vereine in der GFL besteht, dass die Spielansetzungen der Play-Offs durchgeführt werden können. Hätten Rechtsmittel aufschiebende Wirkung, so könnten die Vereine ihre Reisen zu den Viertelfinal-Spielen nicht mehr planen. Somit ist diese Feststellung sogar im Interesse des Berufungsklägers, da dieser in Dresden antreten kann. Ansonsten hätte er zweigleisig mit Dresden oder Potsdam planen müssen.

5.

Der Streitwert beträgt 5.000 EUR.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt analog §52 Abs. 2 GKG.

Rechtsmittel

Gegen die Nichtzulassung der Revision ist das Rechtsmittel der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgericht gegeben. Diese ist innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung dieses Urteils mit Begründung einzulegen bei: AFV Deutschland, Wettkampfkommision, Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt am Main.



Jan Bublitz
Wettkampfkommision (Vorsitzender)
AFVD Vizepräsident



Florian Langer
Wettkampfkommision
AFVD Sportdirektor